

RS Vwgh 1991/2/19 90/08/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §3 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Ein teilweises Nachgeben des Dienstnehmers unterliegt nicht als Verzicht der Wirksamkeitskontrolle, wenn dies bei der Einigung über tatsächlich strittige Ansprüche geschieht; der Anspruch aus einem Urteil, gegen das noch ein Rechtsmittel offen steht, ist als strittig zu bezeichnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080058.X08

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at